

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stephan J. Reuken, Fraktion der AfD

Schäden und Sanierung der Autobahn 19 im Bereich Güstrow-Süd - Krakow am See

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Vollsperrung wurde notwendig, da der vorhandene Asphalt in einem sehr schlechten Zustand war. In der Planung wurde davon ausgegangen, dass der Standstreifen für den 4+0 Verkehr geeignet ist und der Verkehrsbelastung in Richtung Berlin standhält. Nach dem Aufbau der Verkehrssicherung und der damit verbundenen Befahrung des Standstreifens entstanden jedoch sehr schnell Schlaglöcher. Dieser Zustand konnte zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer nicht bis zum Ende der geplanten Bauzeit belassen werden und musste behoben werden.

Die notwendig gewordene Vollsperrung und kurzfristige Instandsetzung der Standspur der Autobahn 19 im Bereich zwischen Güstrow-Süd und Krakow am See weisen Parallelen zu den Geschehnissen an der Autobahn 20 bei Tribsees auf.

1. Auf welcher Bodenart und mit welchem Bauverfahren wurde die Autobahn 19 in diesem Bereich gebaut?

Die Bundesautobahn A 19 wurde zwischen 1963 bis 1978 geplant und gebaut, detaillierte Unterlagen liegen nicht vor.

Der Baugrund in diesem Abschnitt entspricht den Bodenklassen 4 (mittelschwer lösbare Bodenarten) sowie 5 (schwer lösbare Bodenarten), wohingegen die Schadstelle der A 20 bei Tribsees im Bereich eines Fließmoores liegt. Gebaut wurde die Autobahn in Beton. Später wurde dieser teilweise in Asphalt überbaut. Parallelen zur Schadstelle an der A 20 werden nicht gesehen.

2. Wann und durch welche Firma/Firmen geschah die letzte Sanierung in diesem Bereich?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten mehr vor. Die letzte Sanierung erfolgte vor mehr als 20 Jahren, sodass Gewährleistungsansprüche gegen die ausführenden Firmen schon allein deshalb nicht in Betracht kommen.

Die Straßenbauverwaltung des Landes ist derzeit noch Auftragsverwaltung des Bundes für Bundesfernstraßen. Für Rechnungen und Ausschreibungsunterlagen in Bezug auf die Bundesfernstraßen ist die Bundesarchivordnung anzuwenden. Danach betragen die Aufbewahrungsfristen dieser Unterlagen maximal zehn Jahre nach Rechnungslegung oder Schlussrechnung.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob bereits weitere Abschnitte der Autobahn 19 Schäden aufweisen?

In der Zustandserfassung aus dem Jahr 2018 (ZEB 2018) wurden für weitere Fahrbahnbereiche auf der A 19 Schäden festgestellt, die im Rahmen der turnusmäßigen Erhaltung beseitigt werden. Das Schadensbild weist keine Anomalitäten auf.